

BAK Medien

-Bundesarbeitskreis der Leiterinnen und Leiter kommunaler Medienzentren in Deutschland-

Satzung

Stand: Mai 2001

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Arbeitskreis führt den Namen BAK Medien - Bundesarbeitskreis der Leiterinnen und Leiter kommunaler Medienzentren in Deutschland - und ist der Zusammenschluss der entsprechenden Landesarbeitskreise auf Bundesebene.
- 1.2 Der BAK Medien hat seinen Sitz am Dienort der/des jeweiligen Bundesvorsitzenden
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck

Zweck des BAK Medien ist, durch Diskussion und Einflussnahme die Weiterentwicklung von Medienzentren zu fördern. Der BAK Medien vertritt die Interessen der Medienzentren innerhalb der Organisation der Medienzentren und nach außen. Er fördert damit Bildung und Erziehung im schulischen und außerschulischen Bildungswesen in Deutschland.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch enge Zusammenarbeit mit allen Bildungseinrichtungen und gesellschaftlichen Gruppierungen, die sich mit dem Einsatz von Medien befassen. Der BAK Medien beteiligt sich an wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsprojekten, die sich mit dem Einsatz von Medien im Bildungswesen befassen.

Der BAK Medien wirkt bei der Weiterentwicklung der Medienzentren in Deutschland mit.

Der BAK Medien pflegt Kontakte zu allen Institutionen, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben wichtig sind, insbesondere zu kommunalen Spitzenverbänden, um FWU -Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht- zu Landesmedienzentren, Landesinstituten bzw. entsprechenden Länderinstitutionen, zur Kultusministerkonferenz.

Der BAK Medien verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der BAK Medien ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des BAK Medien dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des BAK Medien. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BAK Medien fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle gewählten Vertreter/Vertreterinnen des BAK Medien sind ehrenamtlich tätig.

3 Mitglieder

3.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die Landesarbeitskreise. In Ländern, in denen neben einem Landesmedienzentrum oder einer vergleichbaren Einrichtung kein eigenes Medienzentrum eingerichtet ist, existiert, ist das Landesmedienzentrum oder eine vergleichbare Einrichtung Mitglied.

3.2 Fördernde Mitglieder

Andere an der Aufgabenstellung interessierte natürliche oder juristische Personen können auf Antrag förderndes Mitglied werden.

Sie unterstützen durch fördernde Maßnahmen die Zwecke des BAK Medien.

3.3 Aufnahme

Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein neuer Aufnahmeantrag kann erst nach Ablauf von drei Jahren gestellt werden. Der Antragsteller hat kein Recht, die Ablehnungsgründe zu erfahren. Die Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen.

4 Ende der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste, ferner bei juristischen Personen durch Auflösung, bei natürlichen Personen durch Tod.

4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des BAK Medien grob verstoßen hat oder ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des BAK Medien in der Öffentlichkeit zu schädigen.

Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Wird ein ordentliches Mitglied ausgeschlossen, so erhalten alle Mitglieder dieses LAK eine Kopie des Beschlusses.

- 4.4 Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
Ist der Antrag rechtzeitig gestellt, so hat der Vorstand innerhalb von 8 Monaten, gerechnet ab dem Erlass des Ausschließungsbeschlusses, eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Antrag einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
Macht das Mitglied von seinem Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.
- 4.5 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen worden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen; bei ordentlichen Mitgliedern erhalten die Mitglieder des jeweiligen LAK eine Kopie des Schreibens.

5 Beiträge, Finanzen, Kassenprüfer

- 5.1 Der BAK Medien finanziert sich aus Beiträgen, Spenden und Zuwendungen.
- 5.2 Die Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen und fördernden Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgelegt.
- 5.3 Beiträge sind bis zum 1.7. des Beitragsjahres zu entrichten.
- 5.4 Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsentwurf aufzustellen und zu beschließen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Dieser Entwurf gilt vorläufig bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Mitgliederversammlung.
Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden können, der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
Überplanmäßige Ausgaben bedürfen immer der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, jeweils für drei Jahre.
Wiederwahl ist zulässig.
- 5.6 Die Kassenprüfer/innen prüfen jährlich die Kasse, Bücher, Belege und Inventarlisten des BAK Medien auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und berichten dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

Darüber hinaus sind unvermutete Prüfungen möglich. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Kassenprüfern/ innen und von dem/der Kassierer/in zu unterzeichnen ist.

6 Organe

Organe des BAK Medien sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der / dem Bundesvorsitzenden,
- bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem / der Kassierer/in sowie
- dem / der Schriftführer/in.

Die Reihenfolge der Stellvertreter wird vom Vorstand festgelegt. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

7.3 Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des BAK Medien verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere alle anfallenden Verwaltungsaufgaben sowie die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und die Umsetzung der Beschlüsse. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

7.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder telefonisch gefasst werden. Die Eilbedürftigkeit ist gegenüber der Mitgliederversammlung nachträglich zu begründen.

7.5 Die Geschäftsführung des BAK Medien erfolgt am Dienstort der / des Bundesvorsitzenden.

7.6 Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den BAK Medien gerichtlich und außergerichtlich. Geschäfte mit einem Wert über DM 1.500 bedürfen der vorherigen Zustimmung des gesamten Vorstandes.

7.7 Die Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen formlos unter Angabe der Tagungsordnung einberufen.

7.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend bzw. beteiligt sind.
Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem/einer Stellvertreter/in in der Reihenfolge der Stellvertretung geleitet.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder können nur mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen.

Von den Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem / der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder. Gäste der Mitgliederversammlung sind die Vertreter des FWU - Institut für Film und Bild- und der Konferenz der Direktoren der Landesbildstellen.
- 8.2 Die Zahl der Delegierten ergibt sich aus der Zahl der Medienzentren eines Landes der Bundesrepublik Deutschland, deren Leiter/innen Mitglied eines Landesarbeitskreises sind, nach folgendem Schlüssel:
- für 1 bis 50 Medienzentren 1 Delegierte/r, die/der zugleich Vorsitzende/r des Landesarbeitskreises ist;
 - für 51 und mehr Medienzentren 2 Delegierte/r, nämlich die/der Vorsitzende des Landesarbeitskreises und sein/seine Stellvertreter/in; für denjenigen LAK, der die/den Bundesvorsitzende/n stellt, ein weiterer Delegierter nach Entscheidung dieses LAK. Dem LAK steht insgesamt aber nur eine Stimme zu.
- 8.3 Delegierte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Im Verhinderungsfall können sie ihre Stimme schriftlich auf einen anderen Delegierten übertragen.

9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des BAK Medien, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Ihr obliegt insbesondere:
- a) die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte, wo bei der Kassenbericht schriftlich vorzulegen ist,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festsetzung der Beiträge und etwaiger Umlagen,
 - f) Erledigung besonderer Anträge,
 - g) der Erlass der Geschäftsordnungen.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der Delegierten anwesend sind.

- 9.3 Jede/r Delegierte hat eine Stimme, Ziffer 8 Nr. 3 bleibt unberührt.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Davon unabhängig muss sie einberufen werden, wenn das Interesse des BAK Medien es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 v.H. der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 9.5 Sie wird von der/dem Bundesvorsitzenden oder bei Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden in der Reihenfolge der Stellvertretung mit einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung beschließen.
- 9.7 Beschlüsse werden durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn ein Delegierter dies beantragt.
Bei Wahlen zum Vorstand ist immer schriftlich und geheim abzustimmen; jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.
- 9.8 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9.9 Ein Beschluss über die Änderung des Zweckes oder über die Auflösung des BAK Medien kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen.
- 9.10 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom / von dem / der Versammlungsleiter/in und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll enthält mindestens Ort und Tag der Versammlung und Angaben über Versammlungsleiter und Protokollführer, die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die gefassten Beschlüsse.
Jedes Mitglied hat das Recht, persönliche Erklärungen abzugeben, die protokolliert werden.

10 Auflösung

- 10.1 Bei Auflösung des BAK Medien oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke im Bildungsbereich zu verwenden hat und die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 10.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand

11 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde am 28.05.2001 von der Mitgliederversammlung in Bad Breisig einstimmig beschlossen.

Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Satzung verliert die Satzung des BAK Medien, die am 31.05.2000 in Kraft getreten ist, ihre Gültigkeit.

Satzung des BAK Medien (Stand Mai 2001)